



**Reit- und Fahrverein
Schwarzenbek und Umgebung e.V.**

Satzung

Stand: 07.Februar 2018

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Schwarzenbek und Umgebung e. V. mit dem Sitz in Schwarzenbek ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Schwarzenbek eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Herzogtum Lauenburg, des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Schleswig-Holstein. Die Reiterjugend gemäß § 17 Ziff. 1.2 und 1.3 der LPO ist Mitglied der Sportjugend im Kreissportverband.

§ 2

Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des
 - Reit- und Fahrsport in allen seinen Erscheinungsformen auf der Grundlage des Amateursports,
 - der Reiterjugend in der Persönlichkeitsbildung durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, der Erziehung zum sportlichen Verhalten und der Jugendpflege.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der AO 1977 vom 16.3.1976. (BGBl I S. 613)
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Möglichkeit zur Gewährung einer Ehrenamtszuschale bleibt davon unberührt.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, an den Reiterbund Kreis Herzogtum Lauenburg e. V.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer den Reit- und Fahrspport ausüben oder fördern will. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austritt. Diese kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden.
 - b. durch Ausschluss. Mitglieder, die in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats über den Vorstand die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit darüber entscheidet.
 - c. durch Beitragsrückstand der Mitgliederbeiträge über zwei Jahresmitgliedschaftsbeiträge.
 - d. durch Tod.
4. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind jedoch zur Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Kalenderjahr verpflichtet.
5. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden. die sich um den Reit- und Fahrspport besonders verdient gemacht haben.

§ 4

Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet.
2. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt, getrennt nach Mitgliedern unter 18 Jahren und darüber.

§ 5

Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Vereins- und Jugendleitung
4. der erweiterte Vorstand.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf volljährigen Mitgliedern des Vereins. Nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, den Kassenwart, dem Jugendwart oder dessen Stellvertreter. Ohne Stimmrecht gehören zum Vorstand der Jugendsprecher oder dessen Stellvertreter, sowie die Pressewartin, der Hinderniswart und die Beauftragte für Freizeitreten und Breitensport.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden - und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt - von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen.
3. Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Schriftführer; jeder von ihnen ist unbedingtes alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der I. Vorsitzende - bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende - beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
5. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beobachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.

§ 7

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten.
Er führt insbesondere die Mitgliederlisten. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse hat er eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Protokolle sind in der darauffolgenden Versammlung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 8

Kassenwarte

Die Kassenwarte verwalten die Vereinskasse und führen über Einnahmen und Ausgaben Buch. Sie sind als Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, insbesondere die Mitgliederbeiträge einzuziehen.

Die Aufteilung der Aufgaben erfolgt im Übrigen wie folgt:

Der erste Kassenwart ist verantwortlich für die Mitgliedsbeiträge und Ausgaben und Einnahmen im Zuge der Aufgaben des Vereins.

Der bei Bedarf gewählte zweite Kassenwart ist zuständig für alle mit Veranstaltungen verbundenen Ein- und Ausgaben.

Die Kassenwarte vertreten sich gegenseitig.

Sie sind zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt. Für Zahlungen für den Verein von über 400,- € bedarf es der schriftlichen Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden. Bei Zahlungen über 2.000,- € ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Grenzen gelten nicht für Zahlungen in Zusammenhang mit, von der Mitgliederversammlung genehmigten, Veranstaltungen.

Wird bei der Jahreshauptversammlung nur ein Kassenwart gewählt nimmt er alle vorgenannten Aufgaben alleinverantwortlich wahr

Der Mitgliederversammlung erstatten sie einen, der Gliederung der Steuererklärung entsprechenden, Kassenbericht.

Die Kassenprüfung findet vor der Jahreshauptversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer statt, die der Jahreshauptversammlung Bericht erstatten.

§9

Jugendwart

Der Jugendwart oder der Stellvertreter muss weiblich sein. Es sind die Belange der Reiterjugend innerhalb und außerhalb des Vereins zu vertreten. Die Reiterjugend des Vereins muss wenigstens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammengerufen werden, auf der die Ziele und Wege der Jugendarbeit besprochen werden. Als ständigen Gesprächspartner zum Jugendwart bzw. dem Stellvertreter muss die Reiterjugend einen Jugendsprecher benennen. Der Jugendsprecher muss § 17 Ziff. 1.2 oder 1.3 der LPO erfüllen. Die Vereinsjugendleitung wird gebildet durch den Jugendwart, dessen Stellvertreter und dem Jugendsprecher oder dessen Stellvertreter.

§ 10

Ausschüsse

Der Verein bedient sich zur Durchführung sportlicher und geselliger Veranstaltungen des Sport- und Festausschusses.

Die Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden für ein Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederzahl der Ausschüsse bestimmt sich nach den anfallenden Aufgaben, beträgt aber mindestens drei je Ausschuss.

Beide Ausschüsse führen ihre Veranstaltungen in eigener Verantwortung, aber nach den Weisungen des Vorstandes durch. Sie sind berechtigt, den Verein bis zu 100,-€ unter nachträglicher Vorlage der Belege beim Kassenwart zu verpflichten. Bei Ausgaben über 100,-€ bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse können vom 1. Vorsitzenden- bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden - zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Diese Zusammensetzung bildet den erweiterten Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Drittels der Vereinsmitglieder einzuberufen. Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung in Textform (ggf. per email) und unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Mitgliederversammlung Anträge stellen. Diese müssen dem Vorstand, zu Händen des I. Vorsitzenden, mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder.
4. Abgesehen von der Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen oder um die Auflösung des Vereins handelt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Zur Satzungsänderung bedarf es der Zustimmung von 3/4 der von anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen.

Zur Auflösung des Vereins ist es erforderlich, dass 3/4 der Mitglieder in der Versammlung vertreten sind und 3/4 der vertretenen Stimmen für die Auflösung abgegeben werden. Ist die Mitgliederversammlung für die Auflösung des Vereins hiernach nicht beschlussfähig, so darf eine weitere Mitgliederversammlung zu diesem Zweck frühestens 2 Wochen später stattfinden. In der 2. Mitgliederversammlung genügt es, wenn für die Auflösung 3/4 der vertretenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abgegeben werden.
5. Die Abstimmung geschieht durch Zuruf (Handzeichen). Sie hat geheim zu erfolgen, wenn ein Mitglied es verlangt. Das gilt auch bei Wahlen.
6. Binnen jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt, zu deren Tagesordnung folgende Punkte gehören:
 - a. Verlesen und Genehmigung des Vorjahresprotokolls
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen
 - f. Verschiedenes

§ 12

Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die im Rahmen der Vereinstätigkeiten entstehen.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.2.1980 in Kraft.